

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 12.04.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 12. April 1912.) 13. Stück.

Inhalt:

- N^o 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1912, betreffend die Festsetzung der Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Birkenfeld.
-

N^o 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Birkenfeld.

Oldenburg, den 6. April 1912.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — Reichsgesetzblatt S. 349 — und des § 1 erster Abschnitt Ziffer 3 und 9 der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 — Reichsgesetzblatt S. 1074 — wird hinsichtlich der bei den Großherzoglichen Eichämtern des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Birkenfeld zu hebenden Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren folgendes angeordnet:

§ 1.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nachrechnung an einer Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nachrechnung der nicht in Ziffer 2 aufgeführten Meßgeräte die Hälfte der Neueichungsgebühren;

2. für die Nachreichung der
 - a) Präzisionsmeßgeräte,
 - b) Fässer,
 - c) selbsttätigen Wagen,
 - d) Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber,
 - e) festfundamentierten Wagen,
 - f) Wagen für Reisegepäck, für Stückgüter im Verkehr der Eisenbahn, für Postpackereien ohne angegebenen Wert
 ebensoviel wie bei der Neueichung;
3. wenn dem Meßgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, die Hälfte der für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) festgesetzten Gebühren.

§ 2.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nachreichung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Orte eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nachreichstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit,

so werden die in § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1 *M.*, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 erster Abschnitt Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

§ 3.

Treffen die in § 2 zu 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der

Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 erster Abschnitt Ziffer 5 und 6 a. a. O. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen veranstaltet werden.

§ 4.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung in § 1 erster Abschnitt Ziffer 2, 4, 7 und 8 finden auch bei der Nachreichung Anwendung.

§ 5.

Werden Gewichte bei der Nachreichung berichtigt, so werden Gebühren wie für die Neueichung erhoben.

Für sonstige Berichtigungsarbeiten werden Gebühren nicht erhoben.

Oldenburg, den 6. April 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Eilers.

